

Merkblatt "Hinterlassenenrenten aus laufender Rente der CPV/CAP"

Informationen zum Leistungsanspruch, dem Wegfall des Anspruchs und den wiederkehrenden Informationspflichten bei Hinterlassenenrenten.

Basis

Das Versicherungsreglement 2024 bildet die Grundlage der Versicherung. Es gilt der Wortlaut des Reglements.

Voraussetzungen	Beim Tod einer verheirateten Person, welche eine Alters- oder eine Invalidenrente der CPV/CAP bezieht, entstehen Hinterlassenenrenten an folgende Personen: <ul style="list-style-type: none">- Ehegatte- Kinder bis zum 18. Altersjahr oder in Ausbildung bis zum 25. Altersjahr- Lebenspartner:in, sofern angemeldet
Ehegattenrente	Wird an den überlebenden Ehegatten ausgerichtet, sofern dieser beim Tod <ul style="list-style-type: none">- Für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss oder- das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat oder- das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und vor der Ehe eine Lebenspartnerschaft bestand, welche vor dem Eintritt eines Leistungsfalles nach Art. 43 angemeldet war und diese zusammen mit der Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat
Lebenspartnerrente	Die Lebenspartnerrente wird nur ausgerichtet, wenn der überlebende Lebenspartner:in vor Eintritt des Leistungsfalles bei der CPV/CAP angemeldet wurde. Siehe hierzu das separate Merkblatt und den entsprechenden Unterstützungsvertrag.
Kinderrenten	Hinterlässt der verstorbene Rentenbezüger Kinder, so haben diese einen eigenen Anspruch auf Rente, sofern sie das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben oder sich nach dem 18. Altersjahr weiterhin in Ausbildung befinden und das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben.
Höhe der Renten	Die Ehegattenrente beträgt 70 % der laufenden Invaliden-, resp. Altersrente (Vorbehalten bleiben allfällige Besitzstandsregelungen früherer Reglemente). Die Kinderrente beträgt 25 % der laufenden Invaliden-, resp. Altersrente.
Beginn des Anspruchs	Der Rentenanspruch beginnt am Monatsersten nach dem Todestag der versicherten Person.
Dauer des Anspruchs	Die Ehegatten- und Lebenspartnerrenten sind lebenslänglich geschuldete Renten. Einzig bei einer Wiederverheiratung oder dem Eingehen einer neuen Lebenspartnerschaft erlischt der Anspruch.

Vorgehen	<p>Bei Tod eines Rentenbezügers laufen die Anmeldeformalitäten direkt über die CPV/CAP. Die Anmeldung für den Rentenbezug kann mittels Formular "Todesfallmeldung – Antrag für Hinterlassenleistungen" erfolgen.</p> <p>Für die Ehegattenrente sind uns eine Kopie des Todesscheines sowie eine Kopie des nachgeführten Familienbüchleins resp. des Zivilstandsregister-Auszuges beizubringen. Für Kinder, die älter als 18 Jahre alt sind, benötigen wir zusätzlich eine Bestätigung über die Ausbildung.</p> <p>Bei Lebenspartner-Ansprüchen sind im Todesfall die Nachweise über die Dauer des gemeinsamen Wohnsitzes sowie die aktuellen Zivilstandsauszüge einzureichen.</p> <p>In jedem Fall benötigen wir zudem die Bank- oder Postcheck-Verbindung zur Überweisung der Renten sowie die gültige AHV-Nr. (13-stellig, beginnt mit 756.)</p>
Auszahlungstermin	<p>Die Renten werden jeweils um den 24. des laufenden Monats ausgerichtet, frühestens jedoch, wenn alle notwendigen Unterlagen vorhanden sind.</p>
Informationspflichten	<p>Der Leistungsempfänger erhält einen Leistungsentscheid der CPV/CAP. Danach wird dem Rentenbezüger jeweils anfangs Jahr eine Rentenbescheinigung über die im vergangenen Kalenderjahr bezogenen Renten und eine Rentenorientierung über die Ansprüche im laufenden Kalenderjahr zugestellt.</p> <p>Konto- und Wohnsitzänderungen sind der CPV/CAP unmittelbar mitzuteilen. Fehlen Angaben zur aktuellen Wohnsituation, kann die CPV/CAP die Rentenzahlungen unterbrechen.</p>